

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

WARBURG - MULTI-ASSET - SELECT - FONDS

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900HRVKHRUDKXSU66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15,00% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten des Anlageuniversums in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen oder die unzureichend die Menschenrechte, wie Meinungsfreiheit, einhalten (Staatsemittenten). Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern oder Staatsemittenten, die nicht die Ziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei den Investitionen erfolgt außerdem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung (u. a. über MSCI ESG Ratings) bzw. der Staatsführung (u. a. durch den Korruptionsindex).

Darüber hinaus können – sofern dies mit dem generellen Rendite-/Risikoverhältnis vereinbar ist – Wertpapiere ausgewählt werden, die einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen Ziel (z. B. Ausbau der erneuerbaren Energien) und/oder zu einem sozialen Ziel (z. B. Verbesserung der medizinischen Versorgung) beitragen. Zu solchen Instrumenten zählen sogenannte Green, Social oder Sustainable Bonds, die nach der International Capital Market Association (ICMA) oder dem EU Green Bond Standard

begeben wurden.

Für diesen ESG-Ansatz gibt es keinen adäquaten Index, der als Referenzwert herangezogen werden kann.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden.

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen aus der Branche der Energieerzeugung und/oder der Förderung von fossilen Brennstoffen. Besonders betroffen sind Unternehmen aus dem Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen des Fonds zu reduzieren, werden Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus diesen Bereichen erzielen, ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten geht u. a. ein erhöhtes Adressenausfallrisiko für den Fonds von Investitionen in Emittenten aus, bei denen grundsätzliche Prinzipien z. B. im Bereich der Menschenrechte und/oder zur Bekämpfung der Korruption nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden Investitionen in Staaten,

- die als „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index gelten,
- die sowohl die UN-Biodiversitäts-Konvention nicht unterzeichnet als auch das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die im Korruptionsindex von Transparency International einen Wert von unter 35 aufweisen,
- die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben,

vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren, wird nur in Fonds investiert, deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben.

Weiterhin wird bei der Selektion von Zielfondsinvestments überwiegend in Fonds investiert, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten dürfen. Hierzu gehören Strategien gemäß Art. 2 Nr. 7 lit. a) bis c) MiFID II-DVO.

Ferner können – sofern dies mit dem generellen Rendite-/Risikoverhältnis vereinbar ist – Wertpapiere ausgewählt werden, die einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen Ziel (z. B. Ausbau der erneuerbaren Energien) und/oder zu einem sozialen Ziel (z. B. Verbesserung der medizinischen Versorgung) leisten. Zu solchen Instrumenten zählen sogenannte Green, Social oder Sustainable Bonds, die nach der International Capital Market Association (ICMA) oder dem EU Green Bond Standard begeben wurden.

Informationen zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale werden einmal jährlich innerhalb der regelmäßigen Quartalsreportings und unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR zur Verfügung gestellt. Zur Messung der mittelbaren Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden unter anderem der MSCI ESG Quality Score, der anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Bewertungen der Investitionen des Fonds berechnet wird, sowie die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/€ Mio. Umsatz) ausgewiesen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Also eine Beurteilung, ob durch die Geschäftstätigkeit, die positiv auf eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) einwirkt, gleichzeitig ein ökologisches oder soziales Nachhaltigkeitsziel negativ beeinflusst wird. Hiermit soll sichergestellt werden, dass beispielsweise ein Unternehmen, welches Solarmodule herstellt, dabei jedoch international geltende Arbeits- und Sozialstandards nicht vollständig einhält, nicht der Quote der nachhaltigen Investitionen zugerechnet wird.

Für die Ermittlung wird zunächst auf die Einstufung von MSCI ESG abgestellt, wonach keine nachhaltige Investition vorliegt, wenn das Unternehmen gegenüber einem SDG „misaligned“ oder „strongly misaligned“ ist. Weiterhin finden umsatz- als auch themenbasierte Ausschlusskriterien Anwendung. Hierzu zählen u. a. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compacts oder das Überschreiten vordefinierter Toleranzgrenzen im Bereich der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie.

Innerhalb der Fondsstrategie ist es das Ziel, mit den Unternehmen, die in die Quote der nachhaltigen Vermögensgegenstände eingerechnet werden dürfen, die Zielerreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu unterstützen.

Hierfür muss ein Unternehmen zu mindestens einem dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten, um in die Quote der nachhaltigen Investitionen einbezogen zu werden. Für die Ermittlung des Einflusses der jeweiligen Geschäftstätigkeit wird die Methodik von MSCI ESG verwendet. Dabei wird ein Unternehmen in die Quote der nachhaltigen Investments eingerechnet, wenn mindestens der Status „aligned“ zu einem der 17 Ziele vorliegt und gleichzeitig das Unternehmen gegenüber keinem Ziel „misaligned“ ist. Es gilt zu beachten, dass die Berücksichtigung der Unternehmen in diesem Sinne nicht umsatzbasiert erfolgt, sondern auf Unternehmensebene. Wenn ein Unternehmen zu einem Teil seines Umsatzes zu einem SDG beiträgt, ohne ein anderes zu verletzen, dann wird das Unternehmen gesamthaft der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Bei der Berücksichtigung von SDGs besteht aktuell kein einheitliches Vorgehen am Markt, so dass beim Vergleich der SDG-Beiträge von Fonds unterschiedlicher Anbieter immer die zugrundeliegenden Methoden Berücksichtigung finden müssen. Für die Berücksichtigung von nachhaltigen Investitionen von Zielfonds werden die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft über das European ESG Template bereitgestellten Daten zum Anteil nachhaltiger Investitionen genutzt. Auch hier können sich die Methodiken zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen unterscheiden.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

In der DNSH-Prüfung erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf das Unternehmen zutreffen:

- „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber eines der 17 Nachhaltigkeitsziele
- Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie

- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Messung der Nichteinhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anhand von MSCI ESG Research-Analysen:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem „CCC“ oder „B“ Rating (sog. Nachzügler)
- Ausschluss von Unternehmen mit einem Governance Pillar Score von weniger als 2,857 (sog. Nachzügler)
- Sehr schwerwiegende (Red Flag) oder schwerwiegende unternehmerische Kontroversen („Orange Flag“) analog der Einstufung innerhalb des Kontroversen Screenings von MSCI ESG

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 17 „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts oder PAI) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Tabelle 1 abzubilden. PAIs beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Aktivitäten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange. Um potenzielle Investitionen zu messen und zu bewerten, werden spezifische Indikatoren verwendet, die von MSCI ESG Research bezogen werden. In Bezug auf Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren genutzt, die die Leistung der Unternehmen in Bereichen wie Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasseremissionen sowie sozialen Themen messen. Quantifiziert wird dies beispielsweise über Indikatoren wie der Treibhausgas- und Energierverbrauchsintensität. In Bezug auf Staaten werden Indikatoren verwendet, um deren Leistung in Bezug auf Umwelt und Soziales zu messen, einschließlich der Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Im Folgenden wird beschrieben, inwiefern die SDGs mit den PAIs in Verbindung zu setzen sind.

- **PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen)**
lassen sich qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen.
- **PAI 7 (Biodiversität)**
lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen.
- **PAI 8 (Wasser)**
findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land).
- **PAI 9 (Abfall)**
lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land).
- **PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) und 11 (Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)**
könnten implizit in der Bewertung zu SDG 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein.
- **PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle)**
lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth).
- **PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen)**
wird aus Sicht der Gesellschaft ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) berücksichtigt.

- **PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)**
ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt.

Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die umweltbezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften.

Einzelne PAIs werden mitunter auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert, u. a.:

- **PAI 10**
durch den direkten Ausschluss von Emittenten, die schwere Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.
- **PAI 14**
infolge des Ausschlusses von Unternehmen, die Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen aufweisen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des Kontroversen Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ **Ja.** Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmässigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ wie in Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten, von MSCI ESG Research bezogenen, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden.

Unternehmen

- PAI 1 (THG-Emissionen) via. Ausschlusskriterium
- PAI 2 (CO₂-Fußabdruck) via. Ausschlusskriterium
- PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) via. Ausschlusskriterium
- PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) via. Ausschlusskriterium
- PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) via. Ausschlusskriterium
- PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) via. Ausschlusskriterium u. Engagement
- PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) via. Ausschlusskriterium u. Stimmrechtsausübung
- PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) via. Ausschlusskriterium

Staaten

- PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) via. Ausschlusskriterium

Informationen über die festgestellten PAIs, die im Rahmen der Anlagestrategie dieses Fonds berücksichtigt werden, veröffentlicht die Gesellschaft im Anhang zum Jahresbericht unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR.

- ☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten des Anlageuniversums in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet.

Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen (Unternehmen) oder von Staatsemitenten, die unzureichend die Freiheitsrechte von Menschen (u. a. Meinungsfreiheit) achten. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit

Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern oder Staatsemitenten, die nicht die Ziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Die Bewertungskriterien werden in Abhängigkeit der Prozessebene (Ausschlusskriterien, Nachhaltige Investitionen) monatlich und / oder quartalsweise aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt ein fortlaufendes Risikomanagement auf ESG-Indikatorebene. Dies gilt sowohl für Bestandspositionen als auch für Neuinvestitionen.

Bei den Investitionen erfolgt zudem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung (u. a. über MSCI ESG Ratings) bzw. der Staatsführung (u. a. durch den Korruptionsindex).

Diese Strategie befindet sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess und wird ständig auf Basis neuer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Details zu diesem Prozess finden Sie im Verkaufsprospekt unter „Risiken einer Fondsanlage - Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Anlageziele und -strategie“ sowie im Internet unter folgendem Link:

(<https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/>)

Ferner erfolgt die Erstellung periodisch erscheinender Factsheets, in denen Anleger das aktuelle Nachhaltigkeitsprofil der Investitionen einsehen können. Die Factsheets dienen nicht nur der Transparenz gegenüber den Anlegern, sondern auch als fortwährende und sich selbstverstärkende Motivation des Portfoliomanagements.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen aus der Branche der Energieerzeugung. Besonders betroffen sind Unternehmen aus dem Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen des Fonds zu reduzieren, werden Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus diesen Bereichen erzielen, ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten geht u. a. ein erhöhtes Adressenausfallrisiko für den Fonds von Investitionen in Emittenten aus, bei denen grundsätzliche Prinzipien z. B. im Bereich der Menschenrechte und/oder zur Bekämpfung der Korruption nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden Investitionen in Staaten,

- die als „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index gelten,
 - die sowohl die UN-Biodiversitäts-Konvention nicht unterzeichnet als auch das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
 - die im Korruptionsindex von Transparency International einen Wert von unter 35 aufweisen,
 - die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben,
- vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu

minimieren, wird nur in Fonds investiert deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversenscreening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass mindestens 75 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle investierten Emittenten und Vermögenswerte definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Ermittlung Nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft wird, wie in Abschnitt Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei? beschrieben, berechnet. Die zugrundeliegende Klassifikation der Unternehmen als nachhaltig findet stichtagsbezogen statt.

Es gilt zu beachten, dass sich die Berechnungsmethodik der taxonomiekonformen Investitionen von der Berechnungsmethodik der Sonstigen Umweltziele und der Sozialziele unterscheidet. Während für die Taxonomiequote nur die relevanten Umsätze der Unternehmen herangezogen werden, gilt bei den Sonstigen Umweltzielen und den Sozialzielen ein Unternehmen ganzheitlich als nachhaltig, sobald ein Teil des Umsatzes zu einem der Ziele beiträgt.

Da die im Fonds verankerten Nachhaltigkeitskriterien nicht deckungsgleich sind mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen unter Nachhaltigkeitskriterien und dem Anteil Nachhaltiger Investitionen bestehen. Letzterer wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 15 Prozent.

Ziel der Anlagestrategie ist darüber hinaus nicht, einen festgelegten Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft zu erzielen bzw. das Portfolio nach der Quote Nachhaltiger Investitionen auszurichten bzw. zu optimieren.

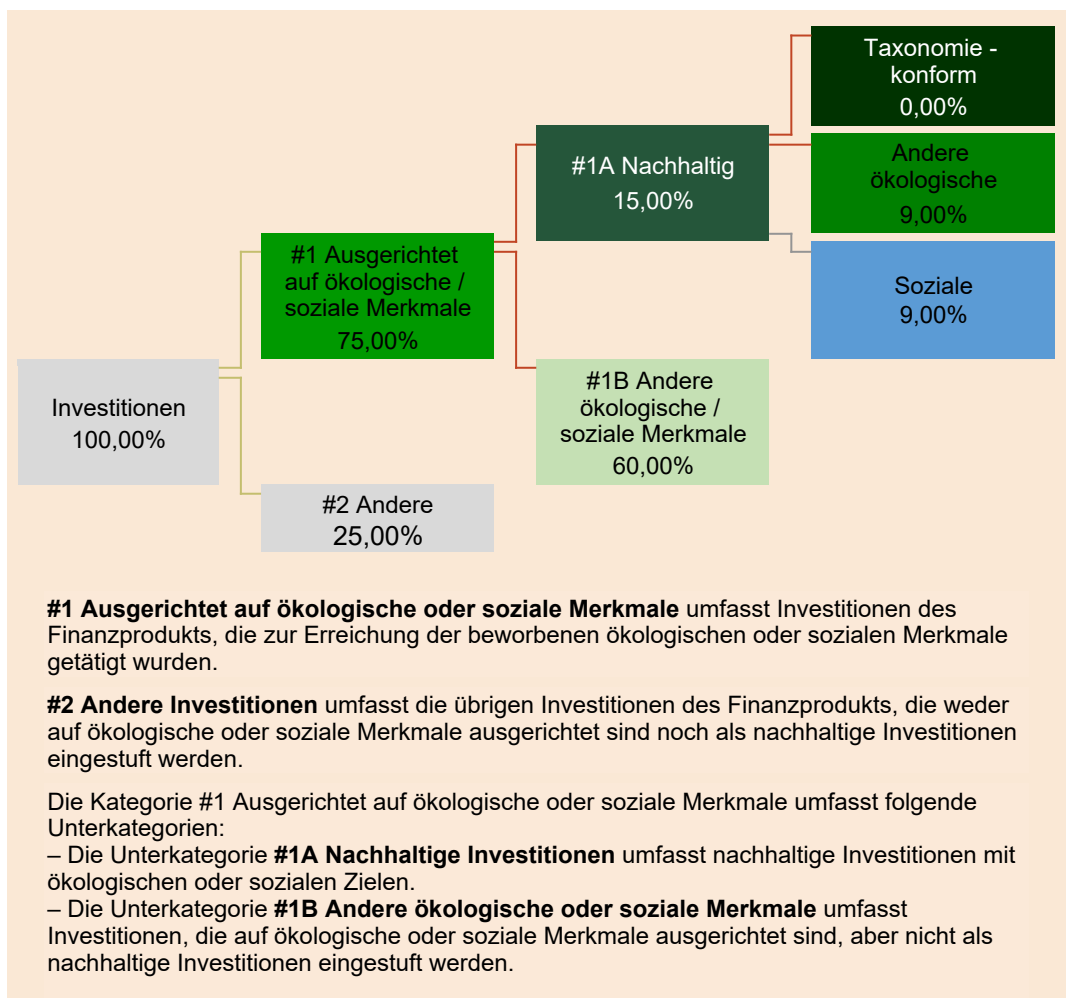
Die Angaben in der Graphik stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation aus den vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums dar und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen.

Darüber hinaus hält der Fonds unter Umständen Bankguthaben sowie Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese werden nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft.

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der gezielte Einsatz von Derivaten zur Beeinflussung der Nachhaltigkeitscharakteristika des Fonds geschieht nicht.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht die Gesellschaft von MSCI ESG Research.

Taxonomiekonforme Investitionen bestehen aus Investitionen in Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und/oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten und gemäß EU-Taxonomie-Verordnung mit den Kriterien für die Eignung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit und den technischen Beurteilungskriterien übereinstimmen.

Eine Prüfung der Quote taxonomiekonformer Investitionen erfolgt seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft geht unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages davon aus, einen Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen in Höhe von 0 Prozent erzielen zu können. Der Fonds strebt somit keine Taxonomie-konformen Investitionen an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Da Staaten als Emittenten von Wertpapieren nicht anhand von umsatzbasierten Messungen von Wirtschaftsaktivitäten beurteilt werden können, kann der Anteil von Staaten begebenen Titeln nicht im Rahmen der ausgewiesenen Quoten taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden. Mit einer steigenden Exposition des Fonds gegenüber Staaten sinkt so unter Umständen der ausgewiesene Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten gemessen am Gesamtvolumen des

Fonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

☐ In fossiles Gas

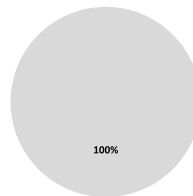
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

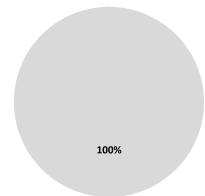
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0%)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) (0%)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100,0% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der Gesellschaft aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln oder eine entsprechende Mindestquote anzugeben.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden anhand von Beiträgen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da spezifische SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist eine trennscharfe Festlegung von separaten Mindestanteilen für ökologische und soziale Investitionen nur begrenzt möglich. Darüber hinaus kann aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden keine klare Trennung zwischen taxonomiekonformen Investitionen und Investitionen vorgenommen werden, die zu einem sonstigen Umweltziel beitragen.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds soll jedoch mindestens 9,0 Prozent betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden anhand von Beiträgen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da spezifische SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist eine trennscharfe Festlegung von separaten Mindestanteilen für ökologische und soziale Investitionen nur begrenzt

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

möglich. Darüber hinaus kann aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden keine klare Trennung zwischen taxonomiekonformen Investitionen und Investitionen vorgenommen werden, die zu einem sonstigen Umweltziel beitragen.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds soll jedoch mindestens 9,0 Prozent betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen können Barmittel zur Liquiditätssteuerung sowie Derivategeschäfte fallen.

Weitere Investitionen in Wertpapiere, die nicht die verbindlichen Ausschlusskriterien erfüllen, erfolgen nicht.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz in allen investierten Vermögensgegenständen wird durch folgende verbindliche Ausschlusskriterien sichergestellt:

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Tabak (Hersteller)
- Thermalkohle (Förderung/Abbau)
- Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Uran (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen aus der Arktis

Für den Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie gilt eine Umsatzfreigrenze von 5 Prozent.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten gelten folgende Ausschlusskriterien:

- „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index,
- Sowohl keine Unterzeichnung der UN-Biodiversitäts-Konvention als auch Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens,
- Korruptionsindex von Transparency International von unter 35,
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags.

Bei Investition in Zielfonds wird nur in Fonds investiert, deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.warburg-fonds.com/de/fonds/fondsdokumente/>